

Wir informieren

**Zukunft braucht Menschlichkeit.**

# Rente ab 63?

## Altersrente für besonders langjährig Versicherte

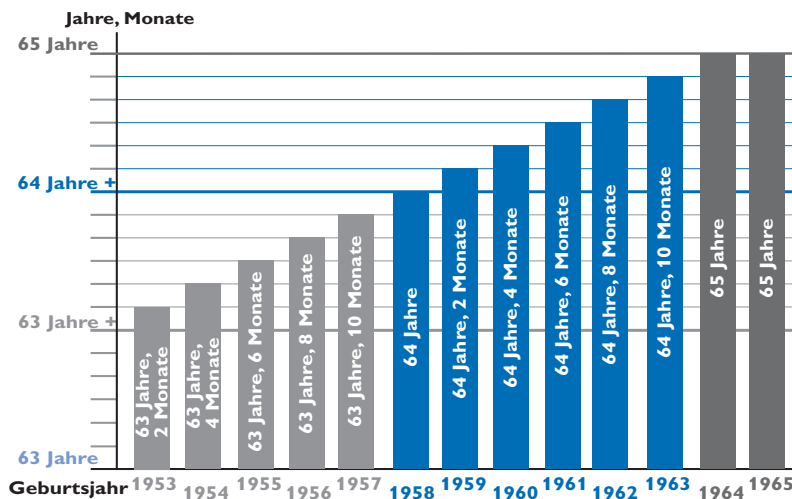
### Was ist die sogenannte Rente ab 63?

Mit dieser Altersrente erhalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die besonders lange gearbeitet und 45 oder mehr Jahre in die Rente eingezahlt haben, die Gelegenheit, bereits vor ihrer Regelaltersgrenze in Rente zu gehen, ohne die sonst bei vorzeitigen Renten üblichen Abschläge hinnehmen zu müssen.

### Wer ist anspruchsberechtigt?

Seit 2016 steigt das Eintrittsalter bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte mit jedem Geburtsjahrgang von 1953 bis 1964 stufenweise um zwei Monate. Ab Jahrgang 1964 kann diese Rente erst ab dem 65. Lebensjahr in Anspruch genommen werden.

### Zeitpunkt des frühestmöglichen, abschlagsfreien Rentenbezugs:



### Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

Wer noch keine Altersrente bezieht und die in der Grafik ablesbare Altersgrenze für seinen Geburtsjahrgang erreicht hat, kann diese Rente in Anspruch nehmen, wenn er die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt.

### Welche Zeiten zählen?

Als Zeiten, die auf die Wartezeit von 45 Jahren angerechnet werden, zählen insbesondere:

- Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung
- Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus selbstständiger Tätigkeit
- Zeiten mit freiwilligen Beiträgen, wenn mindestens 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung oder aus selbstständiger Tätigkeit vorliegen
- Zeiten der Wehr- und Zivildienstpflicht
- Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege von Angehörigen
- Zeiten der Kindererziehung bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes
- Zeiten des Bezugs von Leistungen bei beruflicher Weiterbildung
- Zeiten, in denen Arbeitslosengeld I bezogen wurde (Dies gilt jedoch nicht für die letzten zwei Jahre vor Rentenbeginn, außer die Arbeitslosigkeit geht auf Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe zurück)
- Zeiten, in denen Leistungen bei Krankheit (Kranken-, Verletztengeld) oder Übergangsgeld bezogen wurden
- Zeiten des Bezugs von Kurzarbeiter-, Schlechtwetter- und Winterausfallgeld
- Zeiten des Bezugs von Insolvenz- und Konkursausfallgeld (Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers)
- Ersatzzeiten

Sie wollen wissen, ob Sie von der Rente ab 63 profitieren können?

**Der VdK berät Sie gerne!**